



Département de la santé, des affaires sociales et de la culture  
Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

An die Empfänger des  
Vernehmlassungsverfahrens

## Formular für die Vernehmlassung zum Vorentwurf der Revision des Gesundheitsgesetzes (GG)

Bis spätestens am 4. Januar 2024 einzureichen

per Post an das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur,  
Dienststelle für Gesundheitswesen, Avenue de la Gare 23, 1950 Sitten,

oder per E-Mail an [gesundheitswesen@admin.vs.ch](mailto:gesundheitswesen@admin.vs.ch)

### Stellungnahme von:

Name der Organisation: Dachverband Komplementärmedizin (Dakomed)

Kontaktperson: Herr Walter Stüdeli, Geschäftsführer a.i.

Adresse: c/o Köhler, Stüdeli & Partner GmbH

Amthausgasse 18

3011 Bern

Telefonnummer: 031 560 00 24

E-Mail-Adresse: walter.stuedeli@dakomed.ch

Datum: 4. Januar 2024



1. Der Vorentwurf des Gesetzesvorhabens sieht in Art. 11a die Schaffung der neuen Funktion der Kantonspflegefachperson vor, deren Aufgabe es innerhalb der Dienststelle für Gesundheitswesen sein wird, die **Pflegeberufe zu fördern und aufzuwerten**. Ausserdem soll die Kantonspflegefachperson **die nicht-ärztlichen Pflegeberufe sichtbar machen** und gleichzeitig eine strategische Vision für die Pflege entwickeln. Durch dieses Vorhaben wird der vom Grossen Rat angenommenen Motion 2022.03.073 entsprochen. **Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?**

Ja  Eher ja  Eher nein  Nein

---

---

---

2. Das GG wird um einen neuen Abschnitt 4.2a ergänzt, um den **bundesrechtlichen Anforderungen an alle Kantone bezüglich der Beschränkung der Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP)** gerecht zu werden (Art. 57a ff.). Mit dem Ziel, die Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsanforderungen zu verschärfen, hat das Parlament im Art. 55a KVG ein neues Modell für die Zulassung von Ärzten im ambulanten Bereich verabschiedet. Dieser Artikel stattet die Kantone mit einem neuen Instrument aus, um die Zulassung neuer Ärzte zu beschränken. Mit den Art. 57a ff. wird der vom Grossen Rat angenommenen dringlichen Motion 2023.06.190 entsprochen, in der der Staatsrat aufgefordert wird, eine formelle kantonale Gesetzesgrundlage zu schaffen. **Durch die Festlegung dieser Höchstzahlen soll sichergestellt werden, dass das medizinische Angebot den Bedürfnissen der Bevölkerung bestmöglich entspricht** und gleichzeitig ein medizinisches Überangebot aufgrund einer zu hohen Zahl von berufstätigen Ärzten verhindern wird, **sodass der Kostenanstieg die Kostendämpfung (korrigiert am 19.12.2023) im ambulanten Bereich gebremst wird**, wobei die stationäre Versorgung von der Regelung ausgeschlossen ist, der spitalambulante Bereich jedoch betroffen sein kann. **Sind Sie mit diesen Vorschlägen einverstanden?**

Ja  Eher ja  Eher nein  Nein

---

Gemäss KVG Art. 55a muss der Kanton in mindestens einem Fachgebiet Höchstzahlen festlegen. Aus unserem Sinn ergeben Höchstzahlen in jenen Fachgebieten keinen Sinn, für die im KVG befristete Ausnahmen geschaffen wurden (Grundversorger, Kinder- und Jugendmediziner, darunter Ärztinnen und Ärzte der Komplementärmedizin).

Das KVG schreibt fest, dass vor der Festlegung der Höchstzahlen der Kanton die Verbände der Leistungserbringer, der Versicherer und der Versicherten anhört. Der Kanton schlägt die Schaffung einer "Konsultativkommission für die Planung des medizinischen Angebots" vor. In dieser müssen die Verbände der Leistungserbringer, der Versicherer und der Versicherten zwingend Einsitz nehmen. Wir schlagen vor, diesen Punkt im kantonalen Gesundheitsgesetz aufgrund der KVG-Vorgabe zu präzisieren.

Der Dachverband Komplementärmedizin schlägt vor, dass die ärztliche Komplementärmedizin mit mindestens einer Fachperson in der Kommission vertreten ist. Aufgrund des Verfassungsartikels BV 118a haben Fachpersonen der Komplementärmedizin Sitze in verschiedenen ausserparlamentarischen Kommissionen (EAK, ELGK) erhalten, die auf Stufe Verordnung festgelegt wurden. Der Einbezug der Komplementärmedizin sollte auch auf Stufe des Kantons erfolgen.

---

3. Mit Art. 63a sollen im Walliser Gesetz die seit dem 1. Januar 2019 **laut Bundesrecht den Apothekern zuerkannten Befugnisse genauer dargelegt werden**. Neben bestimmten Impfungen (wie während der COVID-19-Pandemie) könnten Apotheker insbesondere **bestimmte Tests durchführen und Arzneimittel zur Behandlung häufiger Krankheiten abgeben**. **Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?**

Ja  Eher ja  Eher nein  Nein

Wir weisen darauf hin, dass die Kompetenzen der Apothekerschaft im Rahmen der laufenden KVG-Revision (Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 2) 22.062 derzeit in Revision sind. Zu vermuten ist, dass das Parlament im Frühling 2024 die Schlussabstimmung durchführen wird. Wir schlagen vor, die KVG-Revision der Apothekerschaft ebenfalls in die laufende Revision des GG zu übernehmen.

4. Mit diesem Vorhaben soll **auf die erheblichen Schwierigkeiten bei der Organisation des medizinischen Bereitschaftsdiensts reagiert werden**. Als Lösung soll wie in der Mehrheit der Kantone durch Art. 66a die gesetzliche Möglichkeit eingeführt werden, eine Bereitschaftsabgabe (im Falle einer Befreiung vom Dienst) zu erheben. **Diese Abgabe soll, wenn sie erhoben wird, ausschliesslich für die Finanzierung des Bereitschaftsdiensts vorgesehen werden**. Auf diese Weise würden sich die vom Dienst befreiten Gesundheitsfachpersonen an der Finanzierung des Dispositivs beteiligen. Um jedoch die 2018 bei der Gesamtrevision des GG zum Ausdruck gebrachten Ängste zu berücksichtigen, wird vorgeschlagen, den Grundsatz einer **Abgabe von höchstens 5'000 Franken pro Jahr** einzuführen, was deutlich geringer ist als in anderen Kantonen (BE 15'000 Franken, FR 12'000 Franken, VD 20'000 Franken). **Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?**

Ja  Eher ja  Eher nein  Nein

Die Beschränkung der Abgabe auf 5'000 CHF wird die benötigten Aufwände für einen lückenlosen Bereitschaftsdienst kaum decken können.

5. Es wird ein neuer Artikel, nämlich 102a, eingeführt, um **Praktiken, die darauf abzielen, die emotionale oder sexuelle Orientierung und/oder Geschlechtsidentität einer anderen Person zu verändern, zu verbieten**. Mit diesen Bestimmungen wird dem vom Grossen Rat angenommen Postulat 2021.09.285 entsprochen. **Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?**

Ja  Eher ja  Eher nein  Nein

**6. Sonstige Beobachtungen, Anmerkungen oder Vorschläge:**

Wir bitten den Kanton Wallis, den Dachverband Komplementärmedizin auf die Verteilerliste von Revisionen im Gesundheitswesen zu nehmen.

---

---

---

---